

RS Vwgh 1997/9/24 96/12/0214

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.1997

Index

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

Norm

PG 1965 §9 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/05/26 92/12/0260 3

Stammrechtssatz

Die soziale Geltung einer beruflichen Tätigkeit richtet sich nicht (wie das der Beamte vermeint) vorwiegend nach den hierfür erforderlichen Vorkenntnissen und der damit verbundenen persönlichen Verantwortung, sondern überwiegend danach, in welche ihrer Gruppen die bestehende Gesellschaftsordnung diejenigen einreicht, die bestimmte Berufstätigkeiten verrichten (Hinweis E 9.4.1970, 47/70, VwSlg 7775 A/1970 und E 25.5.1962, 498/60).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996120214.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at